



UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT
STEIERMARK

Unteroffiziere helfen Unteroffiziere



Wir Unteroffiziere: Herz, Hand und
Seele der Armee



UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT
STEIERMARK

Unteroffiziere helfen Unteroffiziere



Satzungen



UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT
STEIERMARK

Unteroffiziere helfen Unteroffiziere

1. Zweck

Die Unteroffiziersgesellschaft Steiermark (UOG ST) hat bei der Generalversammlung 2008 die Errichtung eines Fonds

„Unteroffiziere helfen Unteroffiziere“

beschlossen. Dieser Fonds soll dazu dienen, unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen der UOG ST eine Soforthilfe zukommen zu lassen.

2. Mitgliedschaft

Dieser Fonds wurde vom Vorstand der UOG ST für alle Mitglieder der UOG ST eingerichtet.

3. Fondsvermögen

Das Vermögen des Fonds setzt sich wie folgt zusammen:

1. Spenden zu Gunsten des Fonds sowie Spenden bei Veranstaltungen mit karitativem Zweck, werden vollzählig auf das Konto des Fonds überwiesen und sind so wie die Punkte 2 und 3, zweckgebunden.
2. Sollten bei Veranstaltungen der UOG ST Überschüsse erzielt werden, dann werden 10% dieser Überschüsse auf das Konto des Fonds überwiesen.
3. Das Konto sollte zu Beginn des Geschäftsjahres mit ca. € 10.000,- gedeckt sein. Sollten die Einnahmen aus den Punkten 1 und 2 nicht ausreichen, um diese Höhe zu erreichen, wird der fehlende Betrag aus dem UOG ST-Konto nach Möglichkeit ergänzt und auf das Hilfsfondskonto überwiesen.



UNTEROFFIZIERSGESELLSCHAFT
STEIERMARK

Unteroffiziere helfen Unteroffiziere

4. Auszahlung

Die Höhe der Unterstützung an unverschuldet in Not geratene Mitglieder bzw. deren Hinterbliebene erfolgt anlassbezogen und wird je nach Notlage des Bedarfsträgers, vom Vorstand der UOG ST im Rahmen einer ordentlichen Vorstandssitzung bestimmt. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Ausschusses eine sofortige Sitzung einberufen, um rasch handeln zu können

5. Fonds-Ausschuss

Der Ausschuss wird vom Vorstand der UOG ST eingesetzt und setzt sich wie folgt zusammen:

- | | |
|----------------------|--|
| Vorsitzender: | - Präsident od. 1. Präsidentstv. der UOG ST |
| Vorsitzenderstv.: | - 1. PräsidentStv. od. 2. Präsidentstv. |
| Vorstandsmitglieder: | - Finanzreferent od. Stv. - Schriftführer od. Stv. - bei Bedarf Zweigstellenleiter u. Seniorenreferent |

6. Schlussbestimmungen

- a) Die Auflösung des Fonds kann nur bei der Generalversammlung der UOG ST mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- b) Im Falle der Auflösung des Fonds fällt das Fondsvermögen der UOG ST zu.